

Referent Abg. D. Haase: Der Paragraph 5 lautet:

Dritter Abschnitt.

Von der Anmeldung und Legitimation der Stände.

§. 5.

Anmeldung der Stände.

Jeder zum Landtage einberufene Stand oder nach §. 63 und 64 der Verfassungsurkunde zulässige Vertreter hat sich an dem in der Missive bestimmten Tage im Local der Ständeversammlung bei der Einweisungscommission persönlich zu melden und zu legitimiren.

Die nach Auflösung der Einweisungscommission Ankommenden melden und legitimiren sich bei dem Präsidenten ihrer Kammer.

Jedem in eine Kammer neu eintretenden Mitgliede wird bei der Anmeldung ein Abdruck der Verfassungsurkunde mit deren Beilagen, so wie der Landtagsordnung zugestellt.

Der erste Bericht der Deputation hierbei lautet:

Zum Einzelnen selbst übergehend, ist bei

§. 5 (23, 25)

vorerst zu erinnern, daß das Wort: „Mmissive“ sowohl hier, als in den übrigen Paragraphen, in denen es vorkommt, mit dem deutschen Worte: „Einberufungsschreiben“ zu vertauschen sein möchte, und giebt die Deputation anheim, dies für die künftige Redaction zu beantragen.

Hiernächst scheint es nicht ganz angemessen und eine fast übertriebene Sparsamkeit, daß nur den neu eintretenden Mitgliedern ein Abdruck der Verfassungsurkunde und Landtagsordnung zugestellt werden soll, da das zuerst ausgehändigte Exemplar bei dem steten Gebrauche desselben einen Landtag kaum überdauert.

Endlich kennt unsere Verfassungsurkunde besondere Beilagen nicht und es dürfte deren Erwähnung nur dadurch in den Entwurf der Landtagsordnung gekommen sein, daß ihm die Geschäftsordnung von Baiern zum Muster gedient hat, wo der Verfassungsurkunde allerdings verschiedene andere organische Gesetze als Beilagen angehängt sind, nicht gerechnet, daß der ganze Beisatz nicht einmal nothwendig ist.

Demnach beantragt die Deputation, daß der Paragraph so gefaßt werden möge:

„Jedes zum Landtage einberufene Mitglied einer Kammer und jeder nach §. 63 und 64 ——— hat sich an dem im Einberufungsschreiben bestimmten Tage ——— Einweisungscommission oder, dafern die Kammer bereits constituirt ist, bei deren Präsidenten zu melden und zu legitimiren, und erhält hierbei einen Abdruck der Verfassungsurkunde und Landtagsordnung zugestellt.“

Die Herren Regierungscommissarien haben übrigens gegen die beantragte Abänderung etwas nicht erinnert.

Präsident Braun: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen?

Es meldet sich Niemand.

Präsident Braun: Die Deputation giebt der Kammer anheim, für die zukünftige Redaction zu beantragen, daß das Wort: „Mmissive“ mit dem deutschen Worte: „Einberufungsschreiben“ vertauscht werde. Tritt die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation bei? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident Braun: Zweitens beantragt die Deputation, den Paragraphen in der von dem Herrn Referenten eben vortragenen Maasse anzunehmen. Ich frage die Kammer: ob sie §. 5 der Vorlage in dieser Fassung annehmen wolle? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Abg. D. Haase:

§. 6.

Entschuldigung der Außenbleibenden.

Wenn ein Stand an dem in der Missive festgesetzten Tage sich bei der Einweisungscommission nicht persönlich anmelden kann, so hat er bei selbiger vorher oder doch gleichzeitig sein Außenbleiben schriftlich und mit Bescheinigung der Behinderungsgründe zu entschuldigen, auch wo möglich die Zeit, wenn seine Anmeldung stattfinden werde, anzuzeigen.

Der erste Bericht der Deputation sagt:

Das Nämliche gilt von

§. 6 (26),

welcher nach Ansicht der Deputation, damit er etwas allgemeiner werde, folgendermaßen lauten soll:

„Wenn ein Kammermitglied oder Stellvertreter an dem im Einberufungsschreiben festgesetzten Tage sich bei der Einweisungscommission und beziehentlich bei dem Präsidenten nicht persönlich anmelden kann, so hat er ungesäumt sein Außenbleiben etc.“

Uebrigens dürfte es zweckmäßig sein, wenn dieser Verbindlichkeit in dem Einberufungsschreiben, es möge nun dies von der Staatsregierung oder von der Kammer ausgehen, ausdrücklich gedacht würde, und die Deputation ist daher des Dafürhaltens,

dies bei der Staatsregierung in der künftigen ständischen Schrift besonders zu beantragen, zugleich aber auch den Directorien der Kammern zur Mitbeobachtung anzufempfehlen.

Präsident Braun: Wünscht Jemand darüber zu sprechen?

Es meldet sich Niemand.

Präsident Braun: Die Deputation schlägt uns vor, den §. 6 in der S. 20 des Berichts gegebenen Fassung anzunehmen. Ich frage die Kammer: ob sie diesem Vorschlage ihrer Deputation beistimme? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident Braun: Ferner ist die Deputation des Dafürhaltens, daß die Verbindlichkeit, deren in §. 6 gedacht ist, in der künftigen ständischen Schrift bei der Staatsregierung besonders hervorgehoben, und zugleich auch dem Directorium der Kammer zur Mitbeobachtung empfohlen werden möge. Ich frage die Kammer: ob sie diesem Antrage ihrer Deputation beistimmt? — Es wird einstimmig beigetreten.